

der das DO II. 8 wegen seines äusseren Charakters als Nachzeichnung eines Originals und wegen der Unvereinbarkeit der Daten mit dem Itinerar für falsch erklärte und damit im Zusammenhang das Gleiche auch für DO II. 9 folgerte, ohne freilich dieses nun für eine moderne Fälschung zu erklären. Das ist jedoch später wieder bestritten worden, und in der Ausgabe sind beide Diplome als echt aufgeführt.

In dem dieser Arbeit angehängten Excurs II glaube ich nun die thatsächliche Unechtheit des DO II. 8 erwiesen zu haben. Die Datumzeile scheidet demnach aus, denn sie ist jedenfalls in fälschender Absicht dem DO II. 8 und zwar aus dem Abdruck bei Hontheim, Hist. Trev. entnommen worden<sup>1</sup>.

Aber auch der Context bietet des Auffallenden genug. Die Arenga zunächst findet sich wesentlich gleichlautend in dem wiederum bei Kremer, Orig. Nass. II, 115 n. 76 gedruckten DH III. St. 2236 und ist auch wohl zweifellos dorthier entnommen<sup>2</sup>.

Die Intervention ferner bezeichnet Adelheid, die Mutter Otto's II., als 'coniux nostra'. Unter den gesammten DD. Otto's II. findet sich nur noch einmal das gleiche und zwar wiederum in einem Diplom derselben Herkunft, dem ebenfalls nur durch Schott überlieferten DO II. 56a<sup>3</sup>. Das ist doch schon recht eigenthümlich. Beide

1) Man beachte die dabei vorgenommenen Aenderungen; 'regis augusti' findet sich nicht in echten Stücken, dagegen in dem verfälschten DO II. 250a in der Intitulatio, ferner in ihr und in der Signumzeile in willkürlich abgeänderten Drucken von DO III. 232. Eine andere Abänderung betrifft die Stellung der Indiction zwischen Tagesdatum und Incarnationszahl. Die Prüfung dieses Umstandes führte zu der nicht uninteressanten, bisher nicht gemachten Feststellung, dass dies in authentischer Ueberlieferung überhaupt zuerst unter Heinrich II. vorkommt und zwar hier zum ersten Male in DH II. 25. Dies Diplom ist verfasst und geschrieben von EA, der, wohl im Anschluss an die benutzte Papsturkunde, diesen Brauch in die Kanzlei eingeführt hat, wo er dann schon in den DD. Konrads II. fast ausschliesslich herrscht. Die diesen Angaben scheinbar widersprechenden Ausnahmen sind entweder bereits als vollkommene Fälschungen oder als Verfälschungen erkannt (DD H I. 34; O I. 5. 188; O II. 71. 104. 105; O III. 337), oder sie bieten ihrer Ueberlieferung nach keine Gewähr für den genauen Wortlaut (DO I. 13; Nachzeichnung, wirklich schon vom Ende des 10. Jh. ?; und DO III. 100; Copie saec. XIV. med.). In DO III. 236 schliesslich ist die Incarnationszahl überhaupt weggelassen. 2) 'Si ecclesias dei regalibus nostris bonis augmentare desideramus, ad aeternae beatitudinis praemium nobis futurum fore non dubitamus'. Vgl. das Facsimile in Kaiserurkk. in Abb. Lief. II, Taf. 8. 3) Zwar wird auch in DO II. 12 die längst verstorbene Edigida, zu deren Seelenheil eine Schenkung gemacht wird, als 'coniux